

RS OGH 1982/7/28 6Ob709/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.1982

Norm

JWG §34 Abs5

Rechtssatz

Wenn das Erstgericht die Unterbringung der Kinder auf einen Fremdpflegeplatz anordnet, ohne diesen näher zu bestimmen, und das Rekursgericht in seiner Entscheidung die Entscheidung des Erstgerichtes insofern wesentlich einschränkt, als nunmehr die Unterbringung der Kinder nur an einem bestimmten Pflegeplatz (hier SOS - Kinderdorf) nicht aber auf einem anderen Fremdpflegeplatz durchgeführt werden darf, wird damit die erstgerichtliche Entscheidung nicht bestätigt, sondern abgeändert.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 709/82
Entscheidungstext OGH 28.07.1982 6 Ob 709/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0063233

Dokumentnummer

JJR_19820728_OGH0002_0060OB00709_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at